

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer. S. 207. — Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks. S. 245.

(Nr. 1320). Gesetz, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer. Vom 15. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt an die Stelle des Vereins-Zolltarifs vom 1. Oktober 1870 und des denselben abändernden Gesetzes vom 7. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 241). Das Gesetz tritt in Kraft:

1. sofort bezüglich der Tarifnummern 6 (Eisen &c.), 14 (Hopfen), 15 (Instrumente &c.), 23 (Lichte), ferner bezüglich der in der Tarifnummer 25 (Material- &c. Waaren &c.) aufgeführten Artikel mit Ausnahme der in q 2 bezeichneten, ferner bezüglich der unter 26 c des Tarifs (Fette) fallenden Gegenstände, sowie bezüglich der Tarifnummern 29 (Petroleum), 37 (Thiere &c.) und 39 (Vieh);
2. mit dem 1. Oktober 1879 bezüglich der unter den Tarifnummern 9 d, e, f (Getreide &c.) und 13 a bis f (Holz) enthaltenen Artikel;
3. mit dem 1. Juli 1880 bezüglich der Tarifnummer 8, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle;
4. mit dem 1. Januar 1880 bezüglich der übrigen im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich der vorstehend unter 1 ausgenommenen.

§. 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewichte erhoben:

- a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,

b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krufen und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

§. 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2 c und 22 a, b, e und f fallenden Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Betheiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind.

§. 4.

Von der Verzollung befreit sind:

- a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,
- b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§. 5.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.
2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.
 Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.
 Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.
6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Del, Getreide u. dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, imgleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffszutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 6.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

§. 7.

1. Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide &c.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

2. Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2 fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I weitergesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3. Für Mühlenfabrikate (Nr. 25 q 2 des Tarifs) wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Dabei soll für die bescheinigte Ausfuhr an Mehl eine dem Ausbeuteverhältniß entsprechende Gewichtsmenge an ausländischem Getreide zollfrei gelassen werden. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung.

4. Die näheren Anordnungen (§§. 108 und 109, §§. 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

§. 8.

Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, welcher die Summe von 130 000 000 Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Diese Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Artikel 39. der Reichsverfassung erwähnten Quartalextrakte und bezw. Jahresabschlüsse.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1880 in Kraft.

Insoweit der Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880 die Summe von 52 651 815 Mark übersteigt, kommt der Ueberschuß an den Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung in Abzug.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Coblenz, den 15. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Zolltarif.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
1	<p>Abfälle:</p> <p>a) Abfälle von der Eisenschmelzfabrikation (Hammer- schlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbe- reien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle. .</p> <p>b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleischen; Treber; Brannt- weinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Stein- kohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkächer, Knochenschäum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art</p> <p align="center">Anmerkung zu b: An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrolle der Verwendung, zollfrei zu- gelassen.</p> <p>c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischerneze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie</p> <p align="center">Anmerkung: Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herkommen, behandelt.</p>	<p align="center">.</p> <p align="center">.</p> <p align="center">.</p>	<p align="center">frei</p> <p align="center">frei</p> <p align="center">frei</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
2	<p>Baumwolle und Baumwollenwaaren:</p> <p>a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte</p> <p>b) Baumwollwatte</p> <p>c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:</p> <p>1. eindrähtiges, roh</p> <p> α) bis zur Nr. 17 englisch</p> <p> β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch ..</p> <p> γ) " " 45 " " 60 " ..</p> <p> δ) " " 60 " " 79 " ..</p> <p> ε) " " 79 englisch</p> <p>2. zweidrähtiges, roh</p> <p> α) bis zur Nr. 17 englisch</p> <p> β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch ..</p> <p> γ) " " 45 " " 60 " ..</p> <p> δ) " " 60 " " 79 " ..</p> <p> ε) " " 79 englisch</p> <p>3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt</p> <p> α) bis zur Nr. 17 englisch</p> <p> β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch ..</p> <p> γ) " " 45 " " 60 " ..</p> <p> δ) " " 60 " " 79 " ..</p> <p> ε) " " 79 englisch</p> <p>4. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt</p> <p>5. mehrfach gewirnter Nähfaden, auch accomodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden</p> <p>6. Dochte, ungewebte</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>frei</p> <p>1,50</p> <p>12</p> <p>18</p> <p>24</p> <p>30</p> <p>36</p> <p>15</p> <p>21</p> <p>27</p> <p>33</p> <p>39</p> <p>24</p> <p>30</p> <p>36</p> <p>42</p> <p>48</p> <p>48</p> <p>70</p> <p>24</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:		
	1. rohe (aus rohem Garn gefertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert	100 Kilogramm	80
	2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	desgl.	100
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpswaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	120
	4. Gardinstoffe, gebleicht und appretirt ..	desgl.	230
	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind...	desgl.	200
	6. Spitzen und alle Stickereien	desgl.	250
	Anmerkungen zu d:		
	1. Baumwollene Fischerneze, neu	desgl.	3
	2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Puzklappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	desgl.	10
	3. Rohe Gewebe für Schmirgelleinen- und für Schmirgeltuchfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle, imgleichen Schmirgeltuch		frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
3	<p>Blei, auch mit Spießglas, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:</p> <p>a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte.....</p> <p>b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften</p> <p>c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht.....</p> <p>d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; imgleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>frei</p> <p>3</p> <p>6</p> <p>24</p>
4	<p>Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:</p> <p>a) grobe:</p> <p>1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.....</p> <p>2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.....</p> <p>b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen</p>	<p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>4</p> <p>8</p> <p>24</p>
5	<p>Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:</p> <p>a) Aether aller Art, Chloroform, Colloidium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter b und i begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Delfirniss; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbensäfte; Zeichenkreide</p>	<p>desgl.</p>	<p>20</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mart.
		<p>b) Wachholderöl, Rosmarinöl</p> <p>c) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali</p> <p>d) Natrikali, Natriatron; Delfirnif</p> <p>e) Alaun; Buchdruckerschwärze; Chloralkali; Farbhölzertrakte; Gelatine; Ritze; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren</p> <p>f) Soda, kalzinirte; doppelthohlen-saures Natron</p> <p>g) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche</p> <p>h) Wasserglas</p> <p>i) Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren, alle diese Gegenstände, insofern sie nicht vorstehend unter a bis h oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mund-lack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhaefe, trockene und teigartige ..</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>
6	<p>Eisen und Eisenwaaren:</p> <p>a) Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt</p> <p>b) schmiedbares Eisen (Schweiß-eisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des faconnirten; Radfranz-eisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen;</p>	<p>100 Kilogramm</p>	<p>1</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Sollsatz. Mark.
	Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen.....	100 Kilogramm	2,50
	Anmerkungen zu 6b:		
	1. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Roßschienen; Ingots.....	desgl.	1,50
	2. Schmiedbares Eisen in Stäben für Kragedrahtfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle	desgl.	0,50
	c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:		
	1. rohe.....	desgl.	3
	2. polirte, gefirniste, lackirte, verkupferte, verzinn- te (Weißblech), verzinkte oder verbleite	desgl.	5
	d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnigt.....	desgl.	3
	e) Eisenwaaren:		
	1. ganz grobe:		
	a) aus Eisenguß.....	desgl.	2,50
	β) Eisen, welches zu groben Bestand- theilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Betten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hackenägeln, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemm- schuhe, Hufeisen	desgl.	3
	γ) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen.....	desgl.	5
	2. grobe:		
	a) anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz.....	desgl.	6

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Marf.
	<p>β) abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln</p>	100 Kilogramm	10
	<p>γ) Handfeilen, Degenklingen, Hobel- eisen, Meißel, Luch-, Schneider-, Hecken- und Blechsheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werk- zeuge</p>	desgl.	15
	<p>Anmerkung zu e2: Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschiffahrt und Tauerei</p>	.	frei
	<p>3. feine:</p> <p>α) aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunst- guß, schmiedbarem Guß;</p> <p>β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Strick- nadeln, Häkelnadeln, Schwertfeger- arbeit u. f. w.,</p> <p>alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie da- durch nicht unter Nr. 20 fallen</p>	100 Kilogramm	24
	<p>γ) Nähadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhr- fournituren und Uhrwerke aus un- edlen Metallen; Gewehre aller Art</p>	desgl.	60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
7	Erden, Erze und edle Metalle: Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch		frei
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	100 Kilogramm	1
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus: a) Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten b) Gerste, Mais und Buchweizen c) Malz d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel ... e) Raps und Rübsaat f) Erzeugnisse des Landbaus, anderweitig nicht genannt	desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.	1 0,50 1,20 3 0,30 frei
10	Glas und Glaswaaren: a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh, oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	100 Kilogramm	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	100 Kilogramm brutto	8
	c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:		
	1. bis 120 Centimeter	desgl.	6
	2. über 120 bis 200 Centimeter	desgl.	8
	3. über 200 Centimeter	desgl.	10
	d) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	100 Kilogramm	3
	2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art	100 Kilogramm brutto	24
	e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	100 Kilogramm	24
	Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glaspfropfen, auch gefärbt	desgl.	4
	f) farbiges mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (verfilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	30
	Anmerkung zu f: Milchglas und Malbasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	desgl.	10

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
11	Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:		
	a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gefotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Deltücher; rohe Bettfedern	frei
	b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht	100 Kilogramm	48
	c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung	desgl.	100
	d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen	desgl.	200
	e) Schreibfedern (Federspulen), rohe; Schmuckfedern, nicht unter g begriffen	desgl.	3
	f) Schreibfedern gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	desgl.	6
	g) zugerichtete Schmuckfedern	desgl.	300
12	Häute und Felle:		
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gefaltete, trockene) zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet ..	.	frei
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	frei
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnittstoffe, sowie Waaren daraus:		
	a) Brennholz, Reifig, auch Besen von Reifig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohfuchen (ausgelaugte Loh als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnittstoffe, nicht besonders genannt.	.	frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfaß. Mark.
	b) Holzborke und Gerberlohe.....	100 Kilogramm	0,50
	c) Bau- und Nutzholz:		
	1. roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,10 0,60
	2. gesägt oder auf anderem Wege vorgear- beitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe.	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,25 1,50
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnirten Möbel; ge- schälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch ge- firnißt; Hornplatten und rohe, bloß geschnit- tene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes.....	100 Kilogramm	3
	e) Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	desgl.	6
	f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Aus- nahme der Edel- und Halbedelsteine), Stein- zeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagner- arbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenann- ten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch furnirte Parquetbodentheile, unein- gelegt; grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde); grobes ungefärbtes Spiel- zeug; Fischbein in Stäben	desgl.	10

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Marf.
	g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, Korkstopfen, Korksohlen, Korfschnitzereien, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze	100 Kilogramm	30
	h) gepolsterte Möbel aller Art:		
	1. ohne Ueberzug	desgl.	30
	2. mit Ueberzug	desgl.	40
14	Stopfen	100 Kilogramm brutto	20
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:		
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:		
	1. musikalische	100 Kilogramm	30
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	frei
	b) Maschinen:		
	1. Lokomotiven; Lokomobilen	100 Kilogramm	8
	2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
	α) aus Holz	desgl.	3
	β) aus Gußeisen	desgl.	3
	γ) aus schmiedbarem Eisen	desgl.	5
	δ) aus anderen unedlen Metallen	desgl.	8
	Anmerkung zu b 1 und 2:		
	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Marf.
		<p>3. Kragen und Kragenbeschläge</p> <p>c) Wagen und Schlitten:</p> <p>1. Eisenbahnfahrzeuge:</p> <p> a) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit</p> <p> β) andere</p> <p>2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit</p> <p>d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventariestücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsaßen.</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>vom Werth desgl.</p> <p>Stück</p> <p>.</p>
16	Kalender	frei
17	<p>Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:</p> <p>a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen</p> <p>b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umspinnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck</p>	<p>.</p> <p>.</p> <p>100 Kilogramm</p>	<p>frei</p> <p>3</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Sollsatz. Mark.
	<p>c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; überspinnene Kautschuckfäden</p>	100 Kilogramm	40
	<p>d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Designs, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen</p>	desgl.	60
	<p>e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingelebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden</p>	desgl.	90
	Anmerkungen zu e:		
	<p>1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kragenleder, künstliches, für Kragenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrolle</p>	.	frei
	<p>2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagenbedeckn aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck</p>	100 Kilogramm	24
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Pugwaaren:		
	<p>a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider</p>	desgl.	900
	<p>b) von Halbseide</p>	desgl.	450
	<p>c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind</p>	desgl.	300

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	d) von Geweben, mit Kautschuch überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuchfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.....	100 Kilogramm	130
	e) Leibwäsche, leinene und baumwollene &c.....	desgl.	150
	f) Hüte:		
	1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt	desgl.	300
	2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	desgl.	180
	3. Damenhüte, garnirt.....	1 Stück	1
	4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt	desgl.	0,20
	g) künstliche Blumen:		
	1. Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen.....	100 Kilogramm	300
	2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander.....	desgl.	120
19	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legierungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:		
	a) Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen	frei
	b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel..	100 Kilogramm	12
	c) in Blechen und Draht, plattirt.....	desgl.	28
	d) Waaren, und zwar:		
	1. grobe Kupferschmiede- und Gießgiewaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe	desgl.	18

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen .	100 Kilogramm	30
	3) aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Arsenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen.....	desgl.	60
20	Kurze Waaren, Quincailleries etc.:		
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	desgl.	600
	b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschäum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;		
	2. feine Galanterie- und Quincaillerieswaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Rippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Marmor, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten,		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	<p>Paſten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;</p> <p>3. Stuh- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine boſſirte Wachswaaren.....</p> <p>Anmerkung zu b 1: Elfenbeinſtücke, vorgearbeitet für Gegenſtände der Nr. 20 b 1</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>deſgl.</p>	<p>200</p> <p>30</p>
	<p>c) 1. unechtes Blattgold und Blattſilber;</p> <p>2. Brillen, Operngucker; Wachſperlen; Regen- und Sonnenschirme;</p> <p>3. Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animaliſchen oder vegetabiliſchen Schnittſtoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautſchuck, Leder, Ledertuch, Papier, Papp, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht beſonders tarifiert ſind</p>	<p>deſgl.</p>	<p>120</p>
21	<p>Leder und Lederwaaren:</p> <p>a) Leder aller Art mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelſchäfte</p> <p>b) Sohlleder ſowie brüſſeler und dänisches Handſchuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder</p> <p>Anmerkung zu b: Halbgare, ſowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle.....</p> <p>c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täſchnerwaaren, ſowie andere Waaren aus ungefärbtem oder bloß geſchwärztem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle dieſe</p>	<p>deſgl.</p> <p>deſgl.</p> <p>deſgl.</p>	<p>18</p> <p>36</p> <p>3</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	<p>Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.....</p>	100 Kilogramm	50
	<p>d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art.....</p>	desgl.	70
	<p align="center">Anmerkung zu c und d:</p> <p>Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachtuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachtuch, Wachs- musselfin, Wachstafft und dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.</p>		
	<p>e) Handschuhe</p>	desgl.	100
22	<p>Leinengarn, Leinwand und andere Leinen- waaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirk- waaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:</p>		
	<p>a) Garn mit Ausnahme des unter b genannten:</p>		
	<p>1. bis Nr. 5 englisch</p>	desgl.	3
	<p>2. über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch</p>	desgl.	5
	<p>3. " " 8 " " 20 "</p>	desgl.	6
	<p>4. " " 20 " " 35 "</p>	desgl.	9
	<p>5. " " 35 englisch</p>	desgl.	12
	<p align="center">Anmerkung zu a:</p> <p>Jute, Manillahanf und Kotosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehackelt.....</p>		frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
		<p>b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:</p> <p>1. bis Nr. 20 englisch</p> <p>2. über 20 bis 35 englisch</p> <p>3. über 35 englisch</p> <p>c) Zwirn aller Art</p> <p>d) Seilwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Laue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern</p> <p>e) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:</p> <p>1. bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter</p> <p>2. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern</p> <p>3. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Seilwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten</p> <p>4. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter</p> <p>5. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
		<p>f) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:</p> <p>1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter</p> <p>2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter</p> <p>g) Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel aller Art</p> <p>h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Ranten, Schnüre, Stickereien, Strumpfwaren; Gespinnte und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden</p> <p>i) Zwirnspitzen</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>
23	Lichte	desgl.	15
24	Literarische und Kunstgegenstände:		
	<p>a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien</p> <p>b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier.</p> <p>c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen</p>	<p>.</p> <p>.</p> <p>.</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Sollsatz. Mark.
25	<p>Material- und Spezerei-, auch Konditor- waaren und andere Konsumtibilien:</p> <p>a) Bier aller Art, auch Meth</p> <p>b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen</p> <p>c) Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhaefe</p> <p align="center">Anmerkung:</p> <p>Flüssige Bierhefe, auf der bayerisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Welleck einschläffig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch- schweizerischen Grenze bei Dehrningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 Kilogramm einschläffig in einem Transporte</p> <p>d) 1. Essig aller Art in Fässern</p> <p>2. Essig in Flaschen und Krufen</p> <p>e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Num- mern des Tarifs begriffen:</p> <p>1. in Fässern eingehend</p> <p>2. in Flaschen eingehend</p> <p>f) Butter, auch künstliche</p> <p align="center">Anmerkung zu f:</p> <p>Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Be- schränkung dieser Begünstigung</p> <p>g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zu- bereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischertrakt, Tafelbouillon</p> <p>2. Fische, nicht anderweit genannt</p> <p align="center">Anmerkung zu g 1:</p> <p>Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zu- bereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilo-</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p>	<p>4</p> <p>48</p> <p>42</p> <p>3</p> <p>8</p> <p>48</p> <p>24</p> <p>48</p> <p>20</p> <p>frei</p> <p>12</p> <p>3</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
	gramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	frei
	h) Früchte (Südfrüchte):		
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen .	100 Kilogramm	12
	Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 <i>M.</i> Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.		
	2. Feigen, Korinthen, Rosinen	desgl.	24
	3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen	desgl.	30
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	desgl.	50
	Anmerkung zu i: Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Kontrolle	frei
	k) Seringe, gesalzene	1 Faß (Tonne)	3
	Anmerkungen: 1. Gesalzene Seringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 <i>M.</i> für 100 Kilogramm verzollt. 2. Gesalzene Seringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung		
	l) Honig	100 Kilogramm	3
	m) 1. Kaffee, roher und Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	desgl.	40
	2. Kaffee, gebrannter	desgl.	50
	3. Kakao in Bohnen	desgl.	35
	4. Kakaoschalen	desgl.	12
	n) Kaviar und Kaviarsurrogate	desgl.	100
	o) Käse aller Art	desgl.	20

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	<p>p) 1. Konfitüren, Zuckerwert, Kuchenwert aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakaó, Chokolade und Chokoladesurrogate; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingezogene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses</p> <p>2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Tichorien</p> <p>q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkergummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sago-surrogate, Tapioka</p> <p>2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)</p> <p>Anmerkung zu q 2: Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>60</p> <p>4</p> <p>6</p> <p>2</p> <p>frei</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Muscheln, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen.....	100 Kilogramm brutto	24
	s) Reis, geschälter und ungeschälter	100 Kilogramm	4
	Anmerkung: Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle	desgl.	1,20
	t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	desgl.	12,80
	Anmerkung: Salz, feewärts eingehend	desgl.	12
	u) Syrup. *)		
	v) Taback:		
	1. Tabackblätter, unbearbeitete und Sten- gel, auch Tabacksaucen	desgl.	85
	2. fabrizirter Taback:		
	a) Cigarren und Cigarretten.....	desgl.	270
	β) anderer.....	desgl.	180
	w) Thee	desgl.	100
	x) Zucker. *)		
<p>*) Die Zollfüße für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:</p>			
	1. raffinigtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn lehterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfnis öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenben, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht	desgl.	30
	2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 gedach- ten gehört	desgl.	24

Nummer.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	3. Syrup	100 Kilogramm	15
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.		
	4. Melasse, unter Kontrolle der Verwendung zur Brannt- weinbereitung	frei
26	Del, anderweit nicht genannt, und Fette:		
	a) Del:		
	1. Del aller Art in Flaschen oder Krügen ..	100 Kilogramm	20
	2. Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern	desgl.	8
	3. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt .	.	frei
	4. anderes Del in Fässern	100 Kilogramm	4
	5. Palm- und Kokosnußöl, festes	desgl.	2
	b) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Dele, auch gemahlen	frei
	c) Fette:		
	1. Schmalz von Schweinen und Gänsen ..	100 Kilogramm	10
	2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs	desgl.	8
	3. Fischspeck, Fischthran	desgl.	3
	4. anderes Thierfett	desgl.	2
27	Papier und Pappwaaren:		
	a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	frei
	b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Sparto oder anderen Fasern; graues Bösch- und gel- bes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Aus- nahme der Glanz- und Lederpappe; Schiefer-		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsat. Mark.
	papier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Sichtpapier	100 Kilogramm	1
	c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	desgl.	4
	d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	desgl.	6
	e) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	desgl.	10
	f) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	desgl.	4
	2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen	desgl.	12
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	desgl.	24
28	Pelzwerk (Fürschnerarbeiten):		
	a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	desgl.	150
	b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	desgl.	6

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
29	<p>Petroleum:</p> <p>Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen. 2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsaßes, welcher dem Magimalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen. 	100 Kilogramm	6
30	<p>Seide und Seidenwaaren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Seiden-Rokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide b) Seidenwatte c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt e) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide <p>Anmerkung zu e:</p> <p>Fülle, roh oder gefärbt, ungemustert</p>	<p>frei</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>frei</p> <p>24</p> <p>36</p> <p>100</p> <p>600</p> <p>250</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
	<p>f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen..</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Puzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden</p> <p>2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p>	<p>300</p> <p>10</p>
31	<p>Seife und Parfümerien:</p> <p>a) Schmierseife</p> <p>b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt...</p> <p>c) Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art</p> <p>d) wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 Kilogramm</p> <p>e) alle übrigen Parfümerien</p>	<p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>5</p> <p>10</p> <p>30</p> <p>20</p> <p>100</p>
32	<p>Spielfarten, neben der inneren Abgabe.....</p>	<p>100 Kilogramm brutto</p>	<p>60</p>
33	<p>Steine und Steinwaaren:</p> <p>a) Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wehsteine aller Art; grobe Steinmearbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen,</p>		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Marmor; Schuffer (Knicker) aus Marmor und dergleichen.....	.	frei
	b) Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer.....	100 Kilogramm	0,50
	c) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	60
	d) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:		
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten ...	desgl.	3
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen.....	desgl.	24
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Roaks, Torf, Torfkohlen.....	.	frei
35	Stroh- und Bastwaaren:		
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte	100 Kilogramm	3
	b) Strohbänder	desgl.	18
	c) alle nicht unter a und d begriffene Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
	a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen..	100 Kilogramm	24
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span		
	1. ohne Garnitur	1 Stück	0,20
	2. mit Garnitur	1 Stück	0,40
	Anmerkung zu d: Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.		
	e) Sparterie aller Art	100 Kilogramm	90
36	Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer)	frei
37	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:		
	a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; frische Fische; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
	b) Eier von Geflügel	100 Kilogramm	3
38	Thonwaaren:		
	a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasiert	frei
	b) glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelzziegel; glasierte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenschacheln; irdene Pfeifen; glasiertes Töpfergeschirr	100 Kilogramm.	1

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	39	c) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:	
1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta		100 Kilogramm	10
2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.....		desgl.	16
d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Pavian, Jaspis u. s. w.):			
1. weiß.....		desgl.	14
2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.....		desgl.	30
Vieh:			
a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.....		1 Stück	10
Anmerkung zu a: Füllen, welche der Mutter folgen	frei
b) Stiere und Kühe.....		1 Stück	6
c) Ochsen.....	1 Stück	20	
d) Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren.....	1 Stück	4	
e) Kälber unter 6 Wochen.....	1 Stück	2	
f) Schweine	1 Stück	2,50	
g) Spanferkel unter 10 Kilogramm.....	1 Stück	0,30	
h) Schafvieh	1 Stück	1	
i) Lämmer	1 Stück	0,50	
k) Ziegen.....	.	frei	
40	Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft:		
	a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) ..	100 Kilogramm	12
	b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe).....	desgl.	30
	c) Wachsmuffelin, Wachstafft	desgl.	50

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Met.
41	<p>Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:</p> <p>a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt</p> <p>b) gekämmte Wolle</p> <p>c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:</p> <p style="margin-left: 20px;">1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten</p> <p style="margin-left: 20px;">2. Genappes-, Mohair-, Alpaka-Garn:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dubliertes ungefärbt</p> <p style="margin-left: 40px;">β) dubliertes gefärbt; drei- oder mehrfach gewirntes, ungefärbt oder gefärbt</p> <p style="margin-left: 20px;">3. anderes Garn:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) roh, einfach</p> <p style="margin-left: 40px;">β) roh, dubliert</p> <p style="margin-left: 40px;">γ) gebleicht oder gefärbt, einfach.....</p> <p style="margin-left: 40px;">δ) gebleicht oder gefärbt, dubliert; drei- oder mehrfach gewirnt, roh, gebleicht oder gefärbt</p> <p>d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:</p> <p style="margin-left: 20px;">1. Tuchleisten</p> <p style="margin-left: 20px;">2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze</p> <p style="margin-left: 20px;">3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten ..</p> <p style="margin-left: 20px;">4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Kofthaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien..</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>desgl.</p> <p>desgl.</p>	<p>frei</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>24</p> <p>8</p> <p>10</p> <p>12</p> <p>24</p> <p>frei</p> <p>3</p> <p>24</p> <p>100</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Markt.
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 7 gehören	100 Kilogramm	135
	6. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüfche; Gespinnfte in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	150
	7. Spitzen, Tülle und Stickereien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben	desgl.	300
	8. gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben	desgl.	450
42	Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zink; Bruchzink	frei
	b) gewalztes Zink	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	desgl.	6
	d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	24
43	Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zinn; Bruchzinn	frei
	b) gewalztes Zinn	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht	desgl.	6
	d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	desgl.	24